

Diversität und Kinderrechte – ein Spannungsfeld?

Mag. Helmut Sax
Ludwig Boltzmann-Institut für Menschenrechte

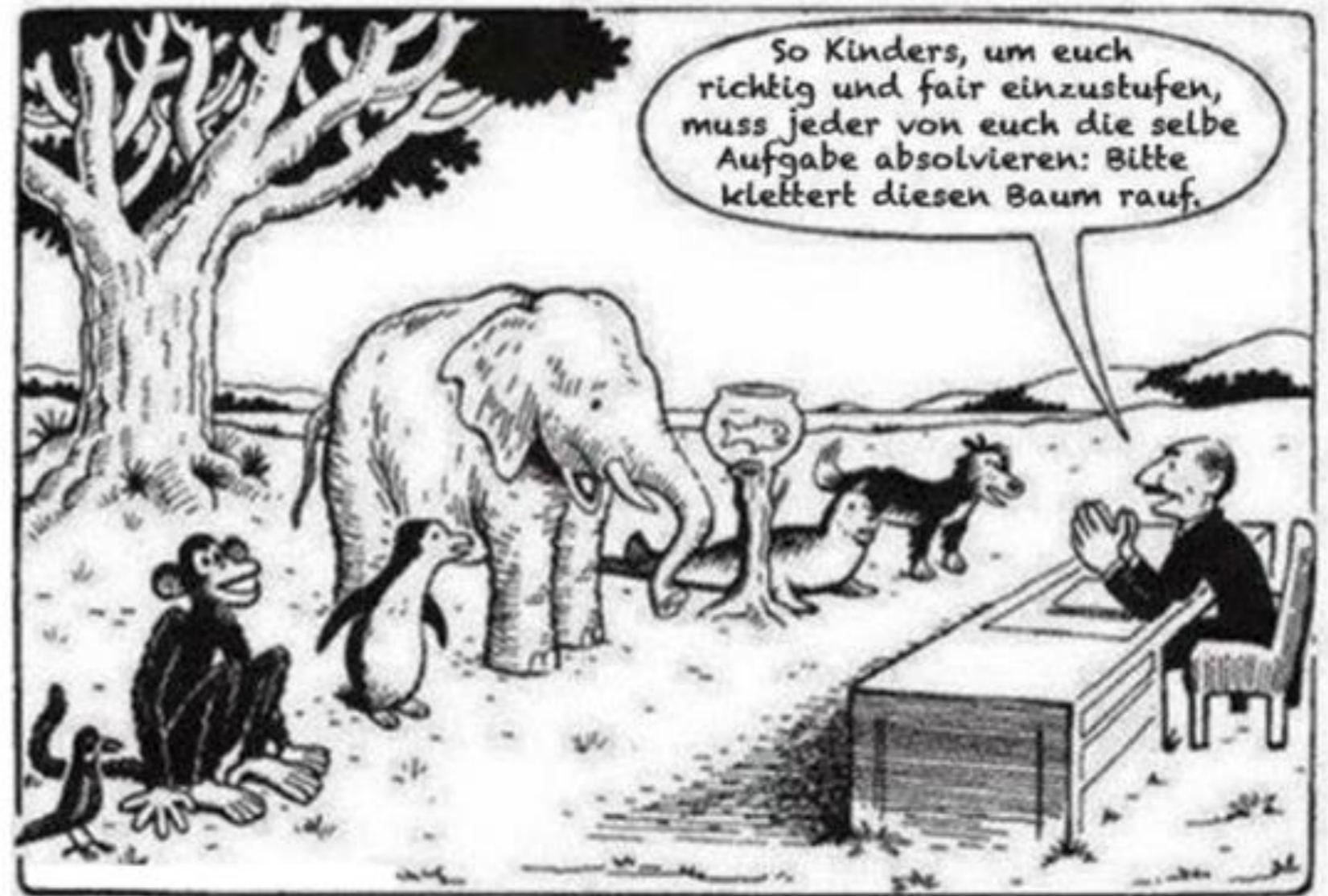
Enquete Elementarpädagogik in einer Einwanderungsgesellschaft -
Kulturelle, religiöse und weltanschauliche Diversität als
Herausforderungen für Kindergärten



Ludwig Boltzmann Institut
Menschenrechte

forum.wien.welt.offen, 21. September 2016

Vielfalt



... ist spannend!

- ▶ Zeitungsartikel Nov. 2014: „Experten warnen: Kindergarten gefährdet Kinderrechte“
 - Personal, Raum, Integration, Ausbildung, Qualitätssicherung

- ▶ Reaktionen (> 100) in Online-Forum:
 - Unverständnis Kinderrechte: Pflichten der Kinder, Eltern werden verklagt, wie vermitteln, es gibt Wichtigeres, „leeres Gerede“
 - Soziale Integration
 - Verfügbarkeit von Plätzen
 - Ausbildung, HelferInnensystem, Supervision, Geschlechterdimension
 - Verhältnis Elternrolle – Kindergarten
 - Übergang zur Schule
 - Kostet zuviel ...

- Was tun, wenn Rechte in Konflikt geraten?
- Wie damit umgehen im Kindergarten?

Kinderrechte

- ▶ VN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes („KRK“), 20. November 1989
 - In Kraft seit 2. September 1990, 196 Vertragsstaaten (190 davon bis 1997)!
 - 4 Grundprinzipien: Kindeswohlvorrang, Partizipation, Existenzsicherung, Diskriminierungsverbot
 - 3 Ps: *participation + protection + provision rights* – 42 substantielle Artikel + Protokolle
 - VN-Ausschuss für die Rechte des Kindes als Überwachungsorgan (Genf)
 - Berichtsprüfung, NEU: Beschwerdeverfahren! (aber noch nicht anerkannt von Ö)
 - Interpretationsrichtlinien – „Allgemeine Bemerkungen“
 - In Österreich: KRK in Kraft seit 5. September 1992
 - Seit 16. Februar 2011: Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, einschließlich Anspruch auf Schutz, Fürsorge, Entfaltung; Kindeswohlvorrang; Recht auf Partizipation; Schutz vor Gewalt und Ausbeutung, Anspruch auf Rehabilitation; Gleichbehandlung von Kindern mit Behinderung; besonderer Schutz und staatlicher Beistand bei Kindern außerhalb Familie (zB Flucht)
- ▶ Zahlreiche weitere Rechtsquellen:
 - vgl. EU-Grundrechtscharta, Europaratskonvention für Menschenrechte

Anforderungen an den Kindergarten I

Umfassender Ansatz: Vielfalt an Rechten – und Herausforderungen!

(Auswahl ...)



- ▶ Stellung des Kindes – Kind selbst ist Träger von Rechten, nicht Eltern
- ▶ Eltern als primäre Erziehungs-/Bildungsverantwortliche, aber subsidiäre staatliche Verantwortung – inkl. Eingriffslegitimation bei Kindeswohlgefährdung (Art 3, 5 und 9 KRK)
 - ▶ Elternbildung, PädagogInnen-Ausbildung, Elternarbeit, Schutzsystem schaffen – Soziale Arbeit im KG?
 - ▶ Kinderrecht auf Partizipation (Art 12, 17)
 - ▶ Inkl. Informationszugang, Zugang zu qualitativ hochwertigen Materialien, Vielfalt als Thema
- ▶ Kinderrechte auf Bildung (Art 28), bestmögliche Entwicklung, angemessener Lebensstandard, Spiel, Gewaltfreiheit, Gesundheit (Art 6, 27, 31, 19, 24)
 - ▶ Von Geburt an, inkl. frühkindliche Bildung
 - ▶ Kindergarten als Bildungseinrichtung – „AAAA“-Prüfrahmen
 - Verfügbarkeit, Zugänglichkeit ohne Diskriminierung (inkl. Leistbarkeit) mit Rechtsanspruch, Akzeptanz des Angebots und Anpassungsfähigkeit (inkl. kurzfristige Entwicklungen)
 - ▶ Qualifiziertes Personal (inkl. Kompetenz zu Diversität, Interkulturalität, Genderfragen, Anti-Diskriminierungsfragen) + Anzahl, Infrastruktur/Raumangebot, medizinische Versorgung
 - ▶ Übergang zur Schule

Anforderungen an den Kindergarten II

- ▶ **Verbot jeglicher Diskriminierung (Art 2)**
 - ▶ Nicht nach zB Staatsangehörigkeit, Herkunft, Hautfarbe, Religion, Status der Eltern
 - ▶ Fokus auf besonders benachteiligte Gruppen, zB: Kinder mit Behinderung/Inklusion (Art 23), migrierende/flüchtende Kinder (Art 22, 20): VN-Ausschuss: „voller Zugang“ zum Bildungssystem, von Kindergarten bis Berufsausbildung/Lehre; muttersprachliche Förderung in der frühkindlichen Entwicklung
- ▶ **Kinderrecht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art 14)**
 - ▶ Anleitungsvantwortung der Eltern, vom Staat zu achten
- ▶ **Minderheitenrechte der Kinder (eigene Sprache, Kultur, Religion - Art 30)**
 - ▶ Inkl. Unterstützung für Mutterspracherwerb
- ▶ **Kinderrecht auf Schutz der Privatsphäre, des Familienlebens (Art 16)**
 - ▶ Inkl. Schutz persönlicher Daten, Bildungsdokumentation
- ▶ **Bildungsziele (Art 29)**
 - ▶ Persönlichkeitsentwicklung, inkl. Kinderrechtebildung
 - ▶ Respekt: Eltern, eigene kulturelle Identität, Sprache, Werte bzw. des Aufenthaltslandes
 - ▶ Zusammenleben: verantwortliches Leben in freier Gesellschaft, Achtung der Umwelt
 - ▶ VN-Kinderrechte-Ausschuss: betrifft Qualitätsebene von Bildung
 - Vermittlung/Methoden => Ausbildung der PädagogInnen
 - Eigene Werte in der Institution leben: gewaltfreie Konfliktlösung; partizipativ; Auftrag gegen Rassismus/Fremdenfeindlichkeit
 - Zusammenarbeit mit Eltern, Communities, lokalem Umfeld des Kindergartens

Was also tun, wenn Rechte in Konflikt geraten?

- ▶ Interessenabwägung - kaum ein Menschenrecht gilt absolut (zB Folterverbot)
- ▶ Vorgehensweise (vgl. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte):
 - ▶ Welche Rechte sind betroffen? Liegt ein Eingriff vor?
 - ▶ Gibt es eine Rechtfertigung für den Eingriff?
 - Gesetzliche Grundlage? Legitime Zielsetzung?
 - „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“, zB Schutz der Rechte anderer, öffentliche Ordnung
 - Verhältnismäßigkeitsprüfung: taugliches Mittel, gelindestes Mittel, Kosten/Nutzen-Abwägung
- ▶ EGMR: Pluralismus ist ein Element demokratischer Gesellschaft, Maßnahmen zum Schutz vor Segregation erforderlich
- ▶ VN-Kinderrechtsausschuss zu Diversität: nicht der Konflikt ist das Problem, sondern das Umgehenlernen damit, Kinder als „Brückenbauer“

Schlussfolgerungen

- ⇒ „Vielfalt“ konsequent zum Thema der Arbeit mit Kindern und mit Eltern im Kindergarten machen
 - ⇒ zB Auswahl von Materialien, Ausflüge, Veranstaltungen, Workshops mit Eltern
 - ⇒ „Vielfalt“ als Aufgabenstellung für die Institution Kindergarten/Verwaltung verankern
 - ⇒ Aus- und Weiterbildung (inkl. landesweiter Standards)
 - ⇒ Leitbild und Kommunikation (vgl. Diversitätstext MA10-Website) - „sensibel-offensiv“
 - ⇒ Soziale Arbeit mit lokalen Communities
 - ⇒ Politik und Gesellschaft – Commitments, Prioritäten/Ressourcen, Bewusstseinsbildung
 - ⇒ Neuer Anlauf für eine „Menschenrechts-/Kinderrechtskultur“, einschl. Diversität
 - ⇒ Investieren in Folgenabschätzung vorab, Monitoring und Evaluation
 - ⇒ Vgl. BIM-Schulprojekt Kinderrechte-Index 2015
 - ⇒ Rechtsschutz, Feedback- und Beschwerdemöglichkeiten
- ⇒ *Diversität schafft Spannungen, Kinderrechte machen sie zur Bereicherung ;-)*

Danke ...

... für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt:
Helmut Sax
helmut.sax@univie.ac.at
Tel: +43-1-4277-27420
Ludwig Boltzmann Institut
für Menschenrechte (BIM)
Freyung 6/II, A-1010 Wien
<http://bim.lbg.ac.at>

„Vögel singen nicht, weil sie eine Antwort haben, sondern ein Lied.“
Chinesisches Sprichwort